



**GEMEINDE
DALLENWIL**

Notorganisation der Gemeinde Dallenwil

Inhalt

1. Richtlinien Notorganisation Dallenwil
2. Genehmigung Gemeinderat Dallenwil
3. Pflichtenhefte Gemeindeführungsstab Dallenwil
(Anhang 1)
4. Organigramm Gemeindeführungsstab Dallenwil
(Anhang 2)

Geht an:	Zur Kenntnis:
Stabschef GFS C Ressort Gesundheit C Ressort Verwaltung C Ressort Technische Betriebe C Ressort Feuerwehr C Ressort Zivilschutz Stabschef Kantonalen Führungsstab	Gemeindepräsident Fachberaterin Naturgefahren



1. RICHTLINIEN NOTORGANISATION

Richtlinien über die Notorganisation der Gemeinde Dallenwil

vom 2. Juli 2007¹

Der Gemeinderat Dallenwil

gestützt auf das Gesetz vom 28. April 1974 für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen (Notstandsgesetz)², der Verordnung zum Gesetz vom 11. März 1998 für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen (Notstandsverordnung)³, dem Reglement vom 02.03.2004 über die Notorganisation des Kantons Nidwalden (Notorganisation)⁴,

beschliesst:

Art. 1 Zuständigkeit

Die Organisation der Hilfe bei lokalen Schadenereignissen ist grundsätzlich Sache der Gemeinden. Der Kanton unterstützt die Gemeinden durch die kantonalen Institutionen (Polizei, Gesundheitswesen und Sanität (KSD), Technische Betriebe, Zivilschutz, usw.). Bei Ereignissen, die das Ausmass von Katastrophen erreichen und zu deren Behebung die kommunalen Mittel nicht ausreichen, setzt der Kanton seine Organe und Mittel als Führungsorganisation zur Koordination und Unterstützung der kommunalen Massnahmen ein.

Art. 2 Zweck

Die Notorganisation der Gemeinde regelt den automatischen Aufbau der Führungs- und Einsatzorganisation auf kommunaler Stufe sowie deren Alarmierung. Die Regelungen gelten in allen Lagen und werden je nach Bedürfnis modulartig (Baukastenprinzip) aufgebaut.

Art. 3 Grundsätze

¹ Die politische Verantwortung für die kommunale Bewältigung besonderer und ausserordentlicher Lagen im Gemeindegebiet liegt beim Gemeinderat. Er trifft die erforderlichen Massnahmen, nötigenfalls in Abweichung von der normalen Kompetenzordnung.

² Die Behörden, Angestellten und Funktionäre der Gemeinde führen ihre Aufgabe grundsätzlich weiter. Sie sind verpflichtet, sich der Führungsorganisation zur Verfügung zu stellen. Sie treffen die dafür notwendigen Vorbereitungen im Rahmen der Pflichtenhefte. Der Gemeinderat regelt die administrative Aufnahme dieser Pflicht in die entsprechenden Arbeitsverträge und Stellenbeschreibungen.

³ Bezeichnungen, wie Gemeinderat, Angestellter, Stabschef usw. gelten sinngemäss auch für das weibliche Personal.



Art. 4 Mittel

Für die Bewältigung einer besonderen oder ausserordentlichen Lage stehen dem Gemeinderat gemäss Anhang 1 grundsätzlich folgende eigene und fremde Mittel zur Verfügung:

1. Eigene Mittel:
 - 1.1 Führungsorganisation (Gemeindeführungsstab)
 - 1.2 Feuerwehr
 - 1.3 Zivilschutz Logistikzug (aus ZS Kp zugewiesen)
 - 1.4 Technische Gemeindedienste
 - 1.5 Ressourcen der Verwaltung
2. Fremde Mittel:
 - 2.1 Zivile fremde kommunale Mittel (Samariter, Koordinierter Sanitätsdienst (KSD))
 - 2.2 Zivilschutz (aus ZS Kp zugewiesen, via Kanton)
 - 2.3 Zivile interkommunale und kantonale Mittel
 - 2.4 Militärische Mittel (via Kanton)

Art. 5 Gemeinderat

Der Gemeinderat:

1. ernennt die Mitglieder der kommunalen Notorganisation für besondere und ausserordentliche Lagen und genehmigt die entsprechenden Organigramme und Pflichtenhefte.
2. stellt alle notwendigen personellen, materiellen und finanziellen Mittel sowie die Führungsfähigkeit der Gemeinde in allen Lagen sicher, insbesondere die Beschluss- und Handlungsfähigkeit der Gesamtbehörde.
3. ist verantwortlich für die Information der Bevölkerung, Behörden, Amtsstellen und Medien.
4. kann durch vorsorgliche Vereinbarungen zusätzliche Kräfte zur Hilfeleistung verpflichten (Organisationen, Vereine, Betriebe, Personen usw.). Solche Vereinbarungen sind vor deren Abschluss mit dem Kanton zu koordinieren.
5. fordert auf Antrag des eingesetzten Führungsstabes die notwendige interkommunale oder kantonale Hilfe an, falls die eigenen und die verpflichteten Einsatzkräfte nicht ausreichen.
6. Der Gemeinderat ist mit dem einfachen Mehr der verfügbaren Mitglieder beschlussfähig.

Art. 6 Organisationsstruktur

¹Die Einsatzorganisation des Gemeindeführungsstabes (GFS) baut sich modulartig auf der Grundgliederung „ALPHA“ auf (siehe Anhang 2). Die Alarmierung der Stabsangehörigen richtet sich nach dem Baukastenprinzip und dem Bedarf entsprechend der jeweiligen Lage. Die Auslösung des Aufgebotes im Ernstfall über die Alarmstelle SMT liegt bei der Kantonspolizei.

²Der Führungsstab stellt die Führung gemäss Anhang 2 in Katastrophen- und Notlagen während 365 Tagen/24 Std. sicher und bezeichnet die notwendigen Stellvertreter bei Abwesenheiten. Die Alarmierung erfolgt über ein entsprechendes Rufsystem. Die generellen Aufgaben für die Vorbereitung und den Einsatz der Mitglieder des Stabes werden im Stabsbefehl und in speziellen Pflichtenheften geregelt.

³Eine modulare Erweiterung des Führungsstabes „ALPHA“ für Langzeit- und Spezialeinsätze soll durch geeignete zusätzliche Spezialisten ergänzt werden können. Die Verfügbarkeit und die Ausbildung dieser Spezialisten wird auf die kommunalen Bedürfnisse abgestimmt.



⁴ Der Führungsstab bestimmt bei Bedarf im Einsatz der/die notwendige/n Einsatzleiter gemäss Anhang 1 und beauftragt diesen mit dem Schadenplatzkommando. Die notwendigen Einsatzkräfte der Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen und Sanität/KSD, Technische Betriebe, Zivilschutz usw. werden dem Einsatzleiter nach Bedarf unterstellt. Notwendige Koordinationen innerhalb mehrerer Gemeinden werden vom Kantonalen Führungsstab bei Bedarf wahrgenommen.

⁵ Die Führungsinfrastruktur "Front" und "Rück" wird in einer ersten Phase durch die Polizei sichergestellt und raschmöglichst durch die Dienste des GFS ergänzt und abgelöst. Zusätzliche auswärtige Spezialisten, welche nicht bereits durch die Rettungsdienste beigezogen wurden, werden durch den Gemeindeführungsstab aufgeboten.

⁶ Die Führungsinfrastruktur wird durch den Logistikzug der Zivilschutzorganisation sichergestellt.

⁷ Die Einsatzbereitschaft der einzelnen Einsatzkräfte Verwaltung, Feuerwehr, Gesundheitswesen und Sanität, Technische Betriebe usw. auf kommunaler Stufe ist durch die zuständigen Ressorts resp. Kommandanten sicherzustellen.

Art. 7 Stabschef

¹ Der Stabschef wird durch den Gemeinderat ernannt. Er ist in der Regel nicht gleichzeitig Mitglied des Gemeinderates.

² Der Stabschef-Stellvertreter wird durch den Gemeinderat ernannt.

³ Die Dienste Gesundheit und Technische Betriebe sind in der Regel Mitglieder des Gemeinderates und direkte Ansprechstelle innerhalb des Gemeinderates.

⁴ Der Stabschef beantragt dem Gemeinderat die Stabsorganisation "Grundgliederung ALPHA" sowie deren personelle Besetzung.

⁵ Der Stabschef führt die Einsatzorganisation und ist dafür direkt dem Gemeinderat verantwortlich. Seine Pflichten sind in einem speziellen Pflichtenheft festgehalten.

Art. 8 Einsatzplanung

¹ Der Stabschef leitet und koordiniert die Einsatzplanungen zur Bewältigung der besonderen und ausserordentlichen Lagen, er erlässt dazu die notwendigen Weisungen an die zuständigen Stellen der kommunalen Verwaltung sowie an kommunale Einsatzkräfte, Module und Spezialisten.

² Die Einsatzplanung umfasst folgende generellen Massnahmen:

1. Sicherstellung der personellen, materiellen und organisatorischen Einsatzbereitschaft der Notorganisation inkl. der notwendigen Führungsinfrastrukturen
2. Steuerung der personellen Besetzung der Notorganisation und deren Ausbildung
3. Koordination und Steuerung der Zusammenarbeit der Partnerorganisationen im Hinblick auf besondere und ausserordentliche Lagen.

³ Grundsätzlich sollte der Gemeindeführungsstab nicht länger als 5 Tage im Einsatz stehen. Sollte der Einsatz länger dauern, ist das weitere Vorgehen durch den Gemeinderat zu entscheiden unter allfälliger Einsetzung eines Koordinators.



Art. 9 Einsatzführung

Im Einsatz obliegen dem Stabschef folgende generellen Aufgaben: (*Pflichten und Kompetenzen siehe Pflichtenheft GFS*)

1. Führung und Gliederung der Notorganisation im Einsatz
Beantragen eines Einsatzleiters an den Gemeinderat bei Bedarf
Der Stabschef kann vom Gemeinderat als Einsatzleiter zur Bewältigung besonderer oder ausserordentlichen Lagen bestimmt werden
2. Sicherstellung der Alarmierung und Information der Bevölkerung in besonderen und ausserordentlichen Lagen (nach Absprache mit dem Gemeinderat)
3. Vorbereitung, Planung und allfällige Durchführung der Information der Medien in besonderen und ausserordentlichen Lagen (nach Absprache mit dem Gemeinderat)
4. Beratung und Antragstellung für Notmassnahmen des Gemeinderates
5. Koordination und Sicherstellung der interkommunalen und kantonalen Hilfe durch weitere Einsatz- und Reserveelemente

Art. 10 Ausbildung

¹Der Stabschef ist für die Aus- und Weiterbildung des Gemeindeführungsstabes verantwortlich. Die Ausbildungskonzepte werden in Zusammenarbeit mit dem Kanton definiert. Bund und Kanton unterstützen den Stabschef in der Ausbildung und bieten entsprechende Fach- und Stabsausbildungen an.

²Die beteiligten Ressorts und Abteilungen stellen die fachliche Ausbildung der Einsatzkräfte im Rahmen der Notorganisation sicher.

³Der Stabschef wird für die Durchführung der Ausbildung durch die kommunale Verwaltung unterstützt und beantragt jährlich die dazu notwendigen Kosten über das ordentliche Budget.

Art. 11 Finanzkompetenzen

Der Gemeinderat regelt die notwendigen Verantwortungs- und Finanzkompetenzen für den Stabschef / Stab für die Einsatzplanung und die Einsatzführung in allen Lagen.

Art. 12 Versicherung

Der Gemeinderat stellt die Versicherung der Führungsmitglieder innerhalb und ausserhalb der kommunalen Verwaltung sicher.

Art. 13 Entschädigung

¹Die Entschädigung der Führungsorganisation richtet sich nach den geltenden kommunalen gesetzlichen Bestimmungen. Die Verwaltung regelt die Details.

²Die Entschädigung der Einsatzkräfte richtet sich nach den geltenden Ansätzen der jeweiligen Institution (Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen und Sanität (KSD), Technische Betriebe, Zivilschutz usw.).

³Die Entschädigung von mittels Vereinbarungen verpflichteten Einsatzkräften richtet sich nach den Bestimmungen der Vereinbarung.



Art. 14 Schlussbestimmungen

¹ Diese Richtlinie tritt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 207 vom 2. Juli 2007 in Kraft.

² Alle mit dieser Richtlinie in Widerspruch stehenden Weisungen und Erlasse sind aufgehoben.

2. GENEHMIGUNG GEMEINDERAT

6383 Dallenwil, 2. Juli 2007

EINGESEHEN

GEMEINDERAT DALLENWIL

Stabschef GFS:

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Arnold Odermatt

Hugo Fries

Lars Vontobel

VERWEISE

¹ A 2002

² NG 152.5

³ NG 152.51

⁴ NG 152.511

ANHÄNGE

Anhang 1 Pflichtenhefte Gemeindeführungsstab Dallenwil

Anhang 2 Organigramm Gemeindeführungsstab Dallenwil

HINWEIS

Die Einsatzstrukturen werden durch den Stabschef GFS ereignisbezogen nach dem Baukastenprinzip festgelegt.